

3. Die Annahme Hölscher's, daß die Bestimmung des § 23 U.-G. offenbar nicht für Kartenwerke geschaffen worden sei, ist falsch. Die Deutsche Verlegerkammer (Vbl. 1900/272) hatte am 7. 11. 1900 in einer Eingabe an den Bundesrat im Einbernehmen mit dem Buchhandel (Eingabe an den Reichstag vom 3. 1. 01) den Antrag gestellt, auch die Beifügung einzeln erschienener Abbildungen zu gestatten. Dieser Antrag wurde aber zurückgezogen, nachdem der Vertreter der Regierung darauf hingewiesen hatte, daß der Antrag den Schutz des Urhebers, z. B. desjenigen, der mit großer Mühe und Sorgfalt und unter Aufwendung bedeutender Kosten eine selbständig erschienene wertvolle Landkarte angefertigt habe, zu sehr beeinträchtigen würde. Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß § 23 ausdrücklich für Karten gilt. Auf Grund dieses Gesetzesstudiums sind meine Ausführungen gemacht und daher ist auch die Ausführung von Hölscher vollständig widerlegt.

4. In meinem Artikel habe ich der Kürze wegen und weil meine Ausführungen für die Kartographie im allgemeinen bestimmt waren, davon abgesehen, die gerade für die Landesaufnahmen wichtige Bestimmung des § 33 hervorzuheben. Diese besagt, daß bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten ein jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen wird.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet. Nimmt man an, daß die Vermessung des Deutschen Reiches ein Werk ist, das in Lieferungen, d. h. in inhaltlich nicht abgeschlossener Form fortlaufend erscheint, so würde die Schutzfrist von 30 Jahren bzgl. der von den staatlichen Instituten herausgegebenen Meßtischblätter, sowie der topographischen Übersichtskarte überhaupt noch nicht zu laufen begonnen haben, da diese beiden Werke noch nicht abgeschlossen sind. Soweit die Karten des Deutschen Reiches 1 : 100 000 und die Verkehrskarte in Betracht kommen, würde die Schutzfrist erst 1910 bzw. 1919/20 zu laufen begonnen haben. Teilt man diese, mir übrigens anlässlich meines Artikels von einem weltbekannten Kartenverleger brieflich — ganz unabhängig von mir — gleichfalls dargelegte Auffassung nicht, so kommt Abs. 1 in Frage, nach dem die Schutzfrist mit jedem Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem gerade jedes Blatt veröffentlicht worden ist. Es muß daher in jedem Fall vor Benutzung der Karten der staatlichen Vermessungsinstitute geprüft werden, wann die letzte Karte eines Serientwerkes oder wann das einzelne Blatt herausgegeben worden ist. Mit der einfachen Behauptung: alle Landesaufnahmen, die vor dem Jahre 1891 erschienen sind, sind schutzlos, ist es also nicht getan.

Daß die staatlichen Karten nicht den Schutz genießen, den sie haben sollten, ist Hölscher zuzugeben. Das französische Urheberrecht hat die Schutzfrist durch Gesetz vom 14. 7. 1866 und das englische durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. 12. 11 auf 50 Jahre ausgedehnt. Die französische Rechtsprechung hat das Urheberrecht dem Staate sogar weitergehend in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Autoren, da eine besondere Bestimmung hierfür im Gesetz nicht festgesetzt war, ein immerwährendes — also zeitlich unbegrenztes — Urheberrecht, insbesondere unter Hinweis auf die Generalstabskarten, zugebilligt*).

Auch im englischen Recht war vor Erlaß des Gesetzes vom 16. 12. 11 für die Generalstabskarten usw. der Krone ein immerwährendes Recht vorbehalten. Nach Erlaß des neuen Gesetzes ist die Aufsicht über die Verletzung des Urheberrechts des Staates einem besonderen Regierungsorgan — dem Lord des Schatzamtes — übertragen worden, insbesondere auch bzgl. der See- und Generalstabskarten**).

Diese Darlegungen dürften genügen, um die erhobenen Bedenken gegen meine Ausführungen zu entkräften.

*) Pouillet 1908, Seite 164/186 usw.
Cousin, Band 2, Seite 397, Anm. 4 b.
Poinard 1910, Seite 111.
Klinio 1912, Aufl. 1878, Seite 29.

***) Vgl. dazu die Darstellung von Röthlisberger in der Zeitschrift Droit d'auteur 1912, Seite 130 ff., — 1913, Seite 42 ff.

Der Musikalienhandel auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1922.

Um es gleich vorauszusagen, auch für den Musikalienhandel war die Frühjahrsmesse 1922 ein voller Erfolg und übertraf alle bisher vorausgegangenen Messen.

Wenn der Musikverleger daran geht, seine Muster für die Messe zusammenzustellen, so wird er immer wieder vor die Frage gestellt: welche Werke werden wohl verlangt und gesucht sein, denn nur eine sorgfältig gewählte Ausstellung verspricht ein befriedigendes Resultat. Vor allem zeigt der Verleger gern seine letzten Neuerscheinungen und seine besten und gangbarsten Werke, soweit sich dies mit dem begrenzten Raume seines Standes vereinbaren läßt. Nur wenige Musikverleger sind in der glücklichen Lage, eine Koje zur Verfügung zu haben, die meisten müssen sich mit kleinen Ständen begnügen. Natürlich möchte der Aussteller viel zeigen, namentlich wenn er keine bestimmte, streng eingehaltene Verlagsrichtung verfolgt, denn er erwartet ja nicht nur den reinen Musikfortimenter als Einkäufer, sondern noch Buch- und Musikalienhändler und auch Instrumentenhändler. Jedem möchte er natürlich das zeigen, was für dessen Bedürfnisse paßt und womit er mit ihm ein Geschäft machen kann. Bei den vielerlei Artikeln, die schon ein mittlerer Musikverleger hat, ist die Wahl der Neumuster wirklich keine leichte Aufgabe.

Diesmal lagen die Dinge nicht ganz so schwierig, denn in Verlegerkreisen wußte man, daß die Sortimentengeschäfte fast das ganze Jahr gut gegangen, daß das Weihnachtsgeschäft, genau wie im Buchhandel, was wir aus den abgedruckten Berichten im Börsenblatt wissen, zufriedenstellend verlaufen war. Ferner hatte der Verein der Deutschen Musikalienhändler auf die letzten zwei Tage der Messwoche eine Delegierten- und die Jahresversammlung versuchsweise verlegt, sodaß dadurch vielen Händlern die Möglichkeit gegeben war, auch die Bugramesse mitzubesuchen. Die bisher zur Buchhändler-Kantatemesse abgehaltenen Versammlungen kommen dies Jahr in Wegfall. Weiter versprach die Messe noch regen Besuch, weil durch das bisherige flotte Geschäft die Vorräte des Sortimenters sicher zusammengeschmolzen waren und er also Lagerergänzungen vornehmen mußte. Daß eine Erhöhung der bisherigen Teuerungszuschläge in nicht zu weiter Ferne stehen könne, war jedem Sortimenter nach der immer fortschreitenden allgemeinen Geldentwertung gewiß. So hoffte diesmal der Verleger auf einen guten Absatz, der ja auch bei vielen über alle Erwartungen eingetreten ist. Dieser und jener Verleger hat sogar gar zu große Eindedungen nur ungern notiert, weil die Papierbeschaffung wieder einmal recht schwierig geworden ist; von den hohen Preisen ganz zu schweigen.

Entgegen früheren Erfahrungen setzte diesmal der Einkauf schon am Sonntag, dem ersten Tage, kräftig ein, hielt auch noch die nächsten Tage an, um erst an den letzten Tagen abzuflauen. Händler der valutapflichtigen Länder hielten mit ihren Aufträgen zurück, da es ihnen nicht glückte, ohne Valutazuschlag, so wie sie es wünschten, einzukaufen. Aus der Tschecho-Slowakei war eine Menge Einkäufer eingetroffen, die reichlich Aufträge, wohl infolge des guten Standes ihres Geldes, erteilten. Große Nachfrage herrschte wieder nach den neuesten Schlagern, wie nicht anders zu erwarten, viel gefragt wurde Mandolinemusik, aber auch alle andere gangbare Musik fand willige Käufer. Noch ein sei hier freudig ausgesprochen: Seit Jahren war es unmöglich gewesen, Neuigkeiten ernster gediegener Musik an den Mann zu bringen, stets lehnte der Händler schroff ab. Zur diesjährigen Messe machte ich die Beobachtung, daß der Händler solche Erzeugnisse prüfte und auch kaufte. Es ist dies ein recht erfreuliches Zeichen, und mit etwas Vorsicht darf man sich wohl der Hoffnung hingeben, daß, wenn die Anzeichen nicht trügen, eine Gesundung des musikalischen Geschmacks sich anzubahnen scheint.

Rechtzeitig erschien abermals der Bugra-Messführer für Musikalienhändler, und zwar Nummer 3 um 8 Seiten vermehrt im bisherigen Gewand, sowohl hinsichtlich der Ausstattung als auch in der Anlage. Für das nächste Heft möchte ich in Vorschlag bringen, nicht nur die hauptsächlich musikalischen Veranstaltungen aufzunehmen, sondern auch noch die anlässlich der Messe stattfindenden verschiedenen Versammlungen,